

bearbeitung des Rituel de la paroisse d'Auch, 1751, ist von ihm. Eine Vertheidigung des Abrégé de la théologie morale von Collet, der im Seminar von St. Sulpice gebraucht wurde, zur Abwehr einer bei dem Bischofe von Tropes (September 1764) eingereichten Denunciation des Abrégés, blieb, da Collet selbst (gest. 1770) eintrat, ungedruckt. Bei dem großen Ansehen, welches Vegrand in der Pariser Facultät besaß, wurde er vielfach consultirt und zu Gutachten herangezogen. Ein solches findet sich in dem ersten Bande der Schrift des Decans der theologischen Facultät zu Caen, Declerc, gen. de Beauveron, Tractatus theologico-dogmaticus de homine lapsa et reparato, 2 voll., Paris, 1779. Die römische Tendenz, in dem Streite zwischen den Jansenisten und Molinisten verständlich zu wirken, welcher Declercs Vorlesungen aus den Jahren 1773/74 dienten, fanden in dem Tractate und dem Gutachten Vegrands eine Stütze. Wichtiger wurde sein freundschaftliches Verhältniß zu dem provisorischen Syndicus der theologischen Facultät Ambr. Riballier (seit 1765). Die Haltung der Facultät gegen die „Philosophen“ einerseits und die Jansenisten anderseits machte das Amt eines Syndicus besonders schwierig, und Vegrands theologisches Ansehen war in vielen Fällen für die Stellung Riballiers, als königlichen Censors, und die Entscheidungen der Facultät maßgebend. Im J. 1768 wurde dem Censor eine Collectio de thesibus, welche auswärts vertheidigt worden waren, zur Approbation für die Pariser Facultät eingereicht. Riballier und Vegrand versahen dieselbe mit einer Reihe von Notizen, welche den Ausdruck und die Lehre in vielen Fällen berichtigten und gegen neue Angriffe 1769/70 durch drei Briefe vertheidigten. Auch war Vegrand der Verfasser der Censur gegen Berruyers (s. d. Art.) Histoire du temple de Dieu vom Jahre 1769/70, in welcher er aus dem zweiten und dritten Theile 93 Propositionen ausgezogen hatte. In einem Streite der Pfarrer von Cahors gegen das dortige Capitel, welches die Berufung der Pfarrer auf ihr Amt als göttliches Recht (mit Bezug auf die Nachbarschaft der 72 Jünger des Herrn) angegriffen hatte, riefen die Pfarrer die Entscheidung der Sorbonne an, welche auf das Gutachten zweier Doctoren, Kaupi und Bilette, gegen das Capitel usf. eine Entscheidung, welche von Vegrand ad Riballier nur unter Zurückweisung der vielfach betriebenen Forderungen der Pfarrer angenommen wurde. Auf die Klage des Bischofs von Cahors gegen die erste Entscheidung kam die Sache aufs Neue vor die Facultät, und diese censurirte nichtig das Gutachten der beiden erstgenannten Doctoren. Als die Jansenisten für die Doctoren herbei ergriffen, vermochte Vegrands Ansehen, dieselben zur Anerkennung der Censur zu bringen. Seit über die theologischen Kreise hinaus machte die Censurirung des Emile von J. J. Rousseau (s. d. Art.) 1762 Aufsehen; Vegrand hatte dieselbe

in sechs Briefen vom Juni 1768 gegen die hämischen Angriffe der „Philosophen“ in der jansenistischen Wochenschrift Nouvelles ecclésiastiques zu vertheidigen. Auch die umfangreiche Censur (26. Juni 1767) gegen den Bélisairo Marmontels (alsbald nach dessen Erscheinen 1767), einen politischen Roman, in welchem die Zeitfragen im Sinne der „Philosophie“ besprochen wurden, ward von Vegrand in ebenso vorsichtiger wie fester und die Person des Verfassers schonender Weise redigirt. Nichtsdestoweniger wurde er von Marmontel, Voltaire und den „Philosophen“ aufs Heftigste und Unwürdigste angegriffen, was den Pariser Erzbischof de Beaumont veranlaßte, die Censur in einem Hirtenbriefe vom 31. Januar 1768 in allen Stücken zu bestätigen. Dieselbe Mäßigung in der Behandlung der Personenfrage zeigte Vegrand in der Censur der 1779 erschienenen Epoques de la nature von Buffon, bei denen auf seinen Antrag die Sorbonne mit einer neuen Erklärung des berühmten Naturforschers in den den Bischöfen mitgetheilten Acten der Facultät sich begnügte. Kurze Zeit nachher erkrankte Vegrand und ließ sich nach dem Landhause der Sulpicianer in Issy bringen; dort starb er schon 20. Juli 1780. Der Lebensabriß vor der Abhandlung der Schrift De existentia Dei, auf welchem diese Notizen beruhen, schildert ihn als einen bescheidenen, arbeitsamen, nur auf das Wohl seiner Schüler, seiner Congregation und der Kirche bedachten, ebenso frommen wie schlichten Priester. (Vgl. Biographie universelle XXIII, 687 ss.) [Weinand.]

Sehen, s. Kirchenlehen; Lehensgeld, s. Laudemium.

Sehnsüchtige Weissagung, s. Hermann von Sehnin.

Sebramt, kirchliches, ist die der Kirche vom Herrn gegebene Weisung und Vollmacht, alle Völker zu lehren (Matth. 28, 19: Euntes ergo docete omnes gentes, . . . docentes eos servare omnia, quaecumque mandavi vobis), wie auch der Inbegriff der Einrichtungen, welche zur Erfüllung dieses Auftrages in der Kirche sich vorfinden. Wie aber die kirchliche Gewalt überhaupt, so ward auch die Lehrgewalt nicht der gesammten Kirche, sondern nur den Aposteln und deren Nachfolgern übertragen (vgl. Alph. Jansen, De facultate docendi, Bruxellis 1885, 59). Demnach ist die Lehrgewalt an den Primat und Episcopat geknüpft (ecclesia docens), und alle Befugniß, die Lehre Jesu Christi in Wort oder Schrift auctoritativ zu verkündigen, d. h. amtlich Unterwerfung unter das Glaubens- und Sittengesetz zu fordern, kann nur von dem Primate selbst oder dem mit dem Primate in Verbindung stehenden Episcopate hergeleitet werden. Ueber das Verhältniß der potestas magistrarii zur potestas ordinis und zur potestas jurisdictionis s. Schneemann, Die kirchl. Lehrgewalt, Freib. 1868, Nr. 25 ff. (vgl. d. Art. Kirchengewalt).

I. Die potestas magistrarii, als Zweig der potestas jurisdictionis, steht in weitestem Um-